

Satzung
des Jugendamtes
Saale-Orla-Kreis

vom 6. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis:

I. Das Jugendamt

- § 1 Bezeichnung und Aufbau
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben

II. Der Jugendhilfeausschuss

- § 4 Mitglieder
- § 5 Vorsitz
- § 6 Aufgaben
- § 7 Unterausschüsse
- § 8 Verfahren
- § 9 Amtszeit
- § 10 Entschädigung
- § 11 Arbeitsgemeinschaften

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

- § 12 Organisation, Zuständigkeit
- § 13 Weitere Aufgaben

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten

Gemäß §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 2 ff. des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. Februar 2006 (GVBl. S. 36) und § 98 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) erlässt der Kreistag des Saale-Orla-Kreises folgende Satzung:

I. Das Jugendamt

§ 1

Bezeichnung und Aufbau

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der Saale-Orla-Kreis ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Jugendamtes erstreckt sich auf:

- a) die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) zugewiesenen Aufgaben;
- b) die ihm nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere die durch das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben;
- c) die in dieser Satzung formulierten Aufgaben.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt nimmt allgemein die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahr, soweit nicht eine gesetzliche Aufgabenzuweisung an andere öffentliche Körperschaften oder Einrichtungen erfolgt ist.
- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familien zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (3) Das Jugendamt arbeitet eng und partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie deren Familien befassen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören

10 stimmberechtigte sowie
12 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 2 ThürKJHAG (Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 6, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 ThürKJHAG (Personen, die von den im Bereich des Kreisjugendamtes tätigen, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden) beträgt 4.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 2 ThürKJHAG können von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben werden.

Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 ThürKJHAG sind rechtzeitig vor der Wahl von den im Bereich des Jugendamt tätigen, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe einzuholen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen. Wird ein solcher Vorschlag eingereicht, ist der Kreistag an die Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Kreistag unter Berücksichtigung der eingegangenen Wahlvorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(4) Es ist eine gleichmäßige Besetzung des Jugendhilfeausschusses durch Frauen und Männer anzustreben. Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sollen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Thüringer Kommunalordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Orla-Kreises.

(7) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund deren es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorschlagende Träger der Vertretungskörperschaft mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied unter entsprechender Anwendung des Abs. 3 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

(8) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 Absatz 1 ThürKJHAG an:

- a) die Landrätin/der Landrat oder eine von dieser/diesem mit der Vertretung beauftragte Person;
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, im Fall der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
- c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
- d) die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Saale-Orla-Kreises;
- e) die oder der Ausländerbeauftragte des Saale-Orla-Kreises.

Weiterhin entsenden in den Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 Absatz 2 ThürKJHAG je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
- b) das Arbeitsamt;
- c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
- d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
- e) das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
- f) die evangelische Kirche;
- g) die katholische Kirche.

Für jedes beratende Mitglied ist von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung zu benennen.

(9) Die Entsendung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses (§ 3 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 4 ThürKJHAG).

(10) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen. Ebenso ist die Heranziehung von sachkundigen Mitarbeitern aus der Verwaltung des Jugendamtes zu Einzelfragen zulässig.

§ 5

Vorsitz

Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll dem Kreistag angehören.

§ 6

Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 12 Abs. 3 dieser Satzung handelt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag in allen Fragen der Jugendhilfe Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.

(2) Der Aufgabenbereich des Jugendhilfeausschusses umfasst insbesondere:

1. die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien;
2. die Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
3. die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII;
4. die Förderung der freien Jugendhilfe; einschließlich der Erarbeitung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
5. die Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages, sofern sie die Jugendhilfe betreffen;
6. die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, einschließlich der Entscheidung über die konkrete Förderung freier Träger im Einzelfall im Rahmen der Planungsverantwortung des Jugendhilfeausschusses;
 - b) die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 11 ThürKJHAG;
 - c) die Bedarfsplanung nach § 17 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG);
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammern für Kriegsdienstverweigerer;
7. die Vorberatung des Haushaltes des Saale-Orla-Kreises für den Bereich Jugendhilfe.

§ 7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis (vorberatende Ausschüsse) gebildet werden (§ 3 Abs. 3 S. 2 ThürKJHAG). Ein Unterausschuss soll nicht mehr als 7 Mitglieder haben.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Unterausschusses sowie seine Mitglieder werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich (§§ 112 i. V. m. 43 Abs. 1 S. 3 ThürKO).

§ 8

Verfahren

(1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Orla-Kreises.

(2) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens einmal im Quartal zusammen, ansonsten nach Bedarf. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ist der Ausschuss - unbeschadet Satz 2 - stets einzuberufen.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit bzw. berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Die Öffentlichkeit wird durch Beschluss ausgeschlossen. Das den Vorsitz führende Mitglied kann den Ausschuss auch zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen.

Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter anwesend sind und sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Gemäss § 112 ThürKO gelten die §§ 34 bis 43 ThürKO entsprechend.

(5) Hält die Landrätin/der Landrat eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses für rechtswidrig, so hat sie/er ihren Vollzug auszusetzen und sie gegenüber dem Ausschuss zu beanstanden (§ 113 ThürKO).

§ 9

Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl die Mitglieder des neugebildeten Jugendhilfeausschusses erstmals zusammentreten (§ 3 Abs. 5 ThürKJHAG).

§ 10

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 94 ThürKO aus. Die Entschädigung, der Verdienstausfallersatz und die Reisekostenvergütung erfolgen nach der jeweils geltenden Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises. Dies gilt nicht für die beratenden Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, 2 ThürKJHAG, die ihre Tätigkeit in den vorgenannten Ausschüssen im Rahmen der ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Dienstpflicht erfüllen.

(2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses oder der Unterausschüsse teilnehmen.

§ 11

Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 78 SGB VIII i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 ThürKJHAG ist vorzusehen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 12

Organisation, Zuständigkeit

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes wird durch den Fachdienst Wirtschaftliche Familienhilfe/Jugendamt und den Fachdienst Jugend, Soziales und Familie/Jugendamt des Fachbereiches Jugend und Soziales wahrgenommen. Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes obliegt der Leiterin/dem Leiter des Fachdienstes Jugend, Soziales und Familie.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag der Landrätin/des Landrates von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 13

Weitere Aufgaben

Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften. Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist im Auftrag der Landrätin/des Landrates verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisjugendamtes des Saale-Orla-Kreises vom 22. Mai 2000 außer Kraft.

Schleiz, am 6. Juni 2006

Der Saale-Orla-Kreis

(Siegel)

gez.

Roßner

Landrat